

**Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Emsdetten
vom 17. September 2020**

Aufgrund der Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 08.09.2020 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Organisation der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Emsdetten.
Soweit dem Kreis Steinfurt gemäß Abs. 3 Aufgaben übertragen wurden, gilt die Rechnungsprüfungsordnung auch für diesen.
- (2) Die Stadt Emsdetten macht von der Möglichkeit des § 102 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW Gebrauch und beauftragt für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung nach vorheriger Beschlussfassung durch den Prüfungsausschuss einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
Gem. § 102 Abs. 11 in Verbindung mit § 102 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW wird für die Gesamtabschlussprüfung analog verfahren.
- (3) Die Stadt Emsdetten kann die übrigen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung im Sinne der Gemeindeordnung NRW ganz oder teilweise auf den Kreis Steinfurt übertragen. Dies erfolgt im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die das Verhältnis zwischen Stadt Emsdetten und Kreis Steinfurt regelt.
Sofern sie diese Aufgaben nicht oder nur teilweise überträgt, richtet die Stadt Emsdetten ein eigenes Rechnungsprüfungsamt ein.

§ 2

Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte(r) der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Emsdetten.

§ 3

Organisation des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Emsdetten

- (1) Sofern die Stadt Emsdetten ein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat, besteht es aus dem Leiter bzw. der Leiterin sowie den Prüferinnen und Prüfern.
- (2) Der Leiter bzw. die Leiterin und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Emsdetten werden vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- (4) Der Leiter bzw. die Leiterin ist Vorgesetzte(r) der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Emsdetten.

§ 4

Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Gemeindeordnung NRW; insbesondere aus dem § 104 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung NRW.
Die Durchführung der Jahresabschlussprüfung und der Gesamtabchlussprüfung gem. § 102 Gemeindeordnung NRW erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und gehört damit nicht zu den Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (2) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung folgende weitere Aufgaben:
 1. die Stellungnahme zu den auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie des Vergabewesens zu erlassenden Anordnungen, Dienstanweisungen und sonstigen allgemeinen Vorschriften,
 2. die Prüfung der Vergaben und die Belegprüfung für die Sonderrechnung Abwasserwerk,
 3. die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,
 4. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (Technische Prüfung),
 5. die Prüfung von Buchungsbelegen für bestimmte Aufgabenbereiche vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchführung (Visa-Kontrolle), soweit die örtliche Rechnungsprüfung dies aus begründetem Anlass zeitweilig für erforderlich hält.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist ermächtigt, die Prüfung der Jahresabschlüsse der Zweckverbände, in denen die Stadt Emsdetten Mitglied ist, gegen Kostenerstattung zu übernehmen.

- (4) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.
Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin kann innerhalb seines bzw. ihres Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

§ 5 **Befugnisse**

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung ist die Durchführung der ihr gestellten Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern.
Insbesondere sind ihr alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen (inkl. wesentlicher Änderungen, die Auswirkungen auf die Prüfaufgaben nach § 4 haben).
Des Weiteren hat sie das Recht, Akten, Vorgänge, Dokumente, Beschlüsse, Vorschriften, Bücher, Bilanzen, Belege, Prüfberichte von anderen Stellen (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Kreis, Gemeindeprüfungsanstalt, Sozialversicherungsträger, Finanzamt usw.), Geschäfts- und Lageberichte, Pläne und sonstige Unterlagen einzusehen bzw. Zugang zu diesen zu bekommen.
- (2) Zur Prüfung von Auftragsvergaben sind der örtlichen Rechnungsprüfung die Vergabeunterlagen einschließlich der Aufforderungen zur Abgabe der Angebote und einschließlich der nicht berücksichtigten Angebote vor der Auftragserteilung vollständig vorzulegen. Ausgenommen hiervon sind Direktaufträge im Sinne der Kommunalen Vergabegrundsätze. Sofern über die Vergabe ein Ausschuss oder der Rat zu beraten und / oder zu entscheiden hat, ist der örtlichen Rechnungsprüfung die Beschlussvorlage der Verwaltung vorzulegen, und zwar vor der Zuleitung an das Beratungs- / Beschlussgremium; etwaige Beanstandungen der örtlichen Rechnungsprüfung sind dem Gremium zuzuleiten.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist befugt, sich Behälter usw. öffnen zu lassen und Materialproben zu nehmen; es ist ihr Zutritt zu allen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsräumen sowie zu Grundstücken und Baustellen zu gewähren.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist berechtigt, an Aufmessungen, (Teil-)Abnahmen und Endbegehungen teilzunehmen.
- (5) Ergeben sich bei der Prüfung Schwierigkeiten zwischen der örtlichen Rechnungsprüfung und der zu prüfenden Stelle, so trifft der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin die erforderlichen Maßnahmen.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

§ 6

Informationspflicht der Verwaltung und Betriebe

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung ist von allen Unregelmäßigkeiten oder dergleichen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten. Das gleiche gilt bei allen Verlusten durch Diebstahl, Beraubung, Brand usw. sowie bei Kassenfehlbeträgen über 100 €. Die Mitteilungspflicht obliegt der Leitung der betreffenden Organisationseinheit. Ist die Leitung selbst betroffen, so obliegt die Mitteilungspflicht der jeweiligen Vertretung.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält Zugriff auf den Sitzungsdienst des Rates und seiner Ausschüsse (Tagesordnungen, Beschlussvorlagen (inkl. Anlagen), Sitzungsniederschriften etc.). Das Gleiche gilt für die vergleichbaren Gremien der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes unterliegen.

§ 7

Berichte und Prüfungsbemerkungen

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (2) Für Prüfvermerke und Zeichen auf Belegen, in Kassenbüchern, Akten, usw. ist grüne Farbe zu verwenden.
- (3) Zu Prüfberichten oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung ist gemäß Aufforderung fristgerecht Stellung zu nehmen. Soweit es sich um wesentliche Beanstandungen im Einzelfall oder um Prüfungsbemerkungen von allgemeiner Bedeutung handelt, ist die Stellungnahme von der Leitung der betreffenden Organisationseinheit der Verwaltungseinheit abzugeben - in wichtigen Fällen hat die Fachbereichsleitung die Stellungnahme mitzuzeichnen.

§ 8

Pflichten der Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung nimmt Rücksicht darauf, dass der Dienstbetrieb und Geschäftsablauf der Stadtverwaltung durch die Prüftätigkeit nur im erforderlichen Maße gestört wird. Soweit der Prüfzweck es zulässt, ist bei Prüfungen die jeweilige Leitung der Organisationseinheit vorab zu informieren.
- (2) Werden bei der Durchführung der Prüfung wesentliche Unregelmäßigkeiten, insbesondere Anhaltspunkte für Korruption festgestellt, so hat die örtliche Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung, ggf. in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft, Bericht zu erstatten.

§ 9

Verfahren zur Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

- (1) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin leitet den vom Kämmerer bzw. von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht dem Rat zu. Dieser verweist ihn an den Rechnungsprüfungsausschuss, der sich zur Prüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft legt ihren / seinen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.
- (5) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (6) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Beauftragung Dritter

Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich gemäß Gemeindeordnung NRW mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

Sofern die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung ganz oder teilweise auf den Kreis Steinfurt übertragen sind, können im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung weitergehende Regelungen zur Beauftragung Dritter getroffen werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 23.02.2017 außer Kraft.

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 27/2020